



Lübzer

Ausschreibung

„Lübzer Seggerling Regatta“ im Rahmen der Müritz Sail

01.06. - 02.06.2019

Veranstalter	Müritz Sail / Segelkameradschaft Waren (Müritz) e.V.
Revier	Binnenmüritz (vor dem Warener Stadthafen)
Bootsklasse	Seggerling
Meldung	www.raceoffice.org/mssr19
Startgeld	20,00 € pro Boot
Meldeschluss	01.06.2019 11:00 Uhr
Anmeldung	31.05.2019 18:00 – 19:00 Uhr an der ABSOLUT Bar vor dem Pier 3 am Stadthafen 01.06.2019 10:00 – 11:00 Uhr beim Warener Seglerverein e.V.
Eröffnung	11:00 Uhr 01.06.2019 beim Warener Seglerverein e.V.
Start	12:00 Uhr 01.06.2019 10:30 Uhr 02.06.2019 gemeinsam mit dem „Lübzer Einhand Cup“
Wettfahrten	Es sind bis zu acht Kurzwettfahrten pro Tag geplant
Wertung	Bei weniger als 5 abgeschlossenen Wettfahrten ist die Gesamtwertung eines Bootes gleich der Summe seiner Wertungen in den Wettfahrten. Bei 5 und mehr abgeschlossenen Wettfahrten ist die Gesamtwertung eines Bootes gleich der Summe seiner Wertungen mit Ausschluss seiner schlechtesten Wertung. Es erfolgt eine separate Wertung im Rahmen des „Lübzer Einhand Cup“
Liegeplätze	Warener Seglerverein e.V., Kameruner Weg 13 17192 Waren (Müritz)
Verpflegung	Snack auf dem Wasser, zur Siegerehrung ein Freibier und Snack

Haftungsausschluss

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen.

In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter – Vertreter Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln von World Sailing, die Klassenregeln sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.“

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.